

Stadtgemeinde Friesach

9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom **30.05.2006** .Zl.: **130-2/2006**, über die
Gewerbeausübung in Gastgärten

Gemäß § 112 Abs. 3 GewO 1994, BGBl. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 33/2007,
wird verordnet:

Im Stadtbereich der Stadt Friesach, welcher durch die Stadtmauer umgrenzt ist sowie entlang der Stadtmauer dürfen Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober jedenfalls von 8 bis 24 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am : 23.07.2007
abgenommen am :06.08.2007